

Umfahrt

Projektionsfläche der Module

(= für GRZ-Berechnung relevant)

1.0 FESTSETZUNGEN NACH BAUGB UND BAUNVO

b) Solarmodule (Photovoltaikanlagen)

Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.

1.2.2 Für Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des jeweiligen Sondergebietes

dienen, gilt eine maximale Trauf- bzw. Firsthöhe (TH bzw. FH) von 4,5 m ab

1.2.3 Solarmodule (Photovoltaikanlagen) sind in einer maximalen Höhe (HA) von 4,5 m ab

1.2.4 Maßgebend für die zulässigen Gebäudehöhen sind die Festsetzungen in der

Geländes bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand gemessen.

1.2.5 Maßgebend für die zulässigen Höhen sonstiger baulicher Anlagen (Solarmodule) sind

maximalen Anlagenhöhen ist die Oberkante des natürlichen Geländes, oberer

2.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind ausschließlich Nebenanlagen und

3.1 Auf den Grundstücksflächen anfallendendes Niederschlagswasser ist innerhalb des

Folgende Vorkehrungen sind vor dem Errichten von Energiespeichern zum abwehrenden

die Außenbereichsgrenzen des Speicherlayouts zur Vorbeugung von

Brandschutz bei Lithium - Ionen Großspeichersystemen (2. Auflage)"

Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen. Die Fläche wird wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftliche

Die Aufständerungen von Solarmodulen sind aus Metall herzustellen.

Zäune sind als Maschendrahtzaun oder Stabgitterzaun auszuführen.

Eine Zaunhöhe von max. 2,5 m ab OK natürlichem Gelände ist zulässig.

Zulässig sind ausschließlich anlagenspezifische Informationstafeln an den Zufahrtstoren

5.1 Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle Anlagenteile und

Die Gründung hat mit Einzelfundamenten zu erfolgen.

und Betriebsgebäuden bis zu einer Ansichtsfläche von je max. 1,0 m².

ein Abstand von mind. 0,5 m von den Grundstücksgrenzen einzuhalten, von

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN

Wirtschaftswegen und öffentlichen Verkehrswegen ein Abstand von mind. 2,0 m

Die privaten Vegetationsflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Fest-

zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode nach

fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des

setzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ausbleibende Pflanzen sind

Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme /-beginn der Anlage

Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen.

2xv., 100 - 150 cm bzw. 60 - 100 cm

Die Pflanzenqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumschulpflanzen -

Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten

Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV. 2.3.1.3 ausgewiesenen

Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 1,50 m².

Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom,

Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten.

Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen

Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die

Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur

flachwurzelnde Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,5 m beiderseits von

Aufstellung von Batteriespeichern auf einem mind. 4 Meter breiten Kiesstreifen um

Zusätzlich wird für das Sondergebiet die überbaubare Fläche für Betriebsgebäude

natürlichem Gelände zulässig. Der Abstand der Module zum Boden muss mindestens

Nutzungsschablone. Trauf- und Firsthöhen werden von der Oberkante des natürlichen

insgesamt auf eine maximale Grundfläche von max. 750 m² je Baufenster (SO 1, SO 3a,

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 18 und 19 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

natürlichem Gelände.

0,8 m betragen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

WASSERWIRTSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

4.1 Batteriespeicher

5.0 NACHFOLGENUTZUNG

6.2 Werbeanlagen

6.3 Zaunanlagen

1.1 Allgemeines

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Ackerfläche oder Grünland) zugeführt.

6.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

(Zaunlinie siehe Planzeichen II. 7.2).

Grünordnungsplanes zu entsprechen.

1.2 Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Gehölze festgesetzt.

Pflanzqualitäten:

durchzuführen.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH ART. 81 BayBO

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

SO 3b, SO 4a, SO 4b) begrenzt.

Abstand der Modulreihen (lichte Weite):

Bezugspunkt ist die maximale Anlagenhöhe.

gesamten Plangebietes flächig zu versickern.

bauliche Anlagen i. S. des § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig.

2.0 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Bereich I: mind. 3,0 m

Bereich II: mind. 4,0 m

7.9.3 Regelschnitt randliche Eingrünung und Umfahrt "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1" sind die Planzeichnungen Planteil 1 - 4, M 1:1.000 vom Eingrünung

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1" besteht Planteil 1 (M 1:1.000), mit zeichnerischem Teil vom . . , dem Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen = Baufeld 1

Planteil 2 (M 1:1.000), mit zeichnerischem Teil vom . . , dem Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen = Baufeld 3a Planteil 3 (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom . . , dem Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen = Baufeld 3b Planteil 4 (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom . . , dem Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen = Baufeld 4a und 4b

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Dem Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1" ist die

Begründung mit Umweltbericht vom __.__ beigefügt. Karte 1: Ergebnisse der faunistischen Kartierungen,

Faunabericht, (wird im Laufe des Verfahrens nachgereicht)

1.1.1 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO "SO Photovoltaikpark". Das Sondergebiet "SO Photovoltaikpark" dient der Unterbringung von Anlagen zur Karte 1: Aktualisierte Darstellung der Ergebnisse der Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2024/2025 der Baufelder 1 und 3, Fassung vom 28.08.2025

Sonnenenergienutzung und Stromspeicherung. von GFN-Umweltplanung Gharadjedaghi und Mitarbeiter, München 1.1.2 Innerhalb der Baugrenze im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen Karte 1: Aktualisierte Darstellung der Ergebnisse der Biotop- und Nutzungstypenkartierung a) Betriebsgebäude (z.B. Transformatorengebäude, Speicher etc.), die der

Thomas Schmidinger, 1. Bürgermeister

Ergebnisse der Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2024/2025, Fassung vom 28.08.2025 2 Maß der baulichen Nutzung

von GFN-Umweltplanung Gharadjedaghi und Mitarbeiter, München spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), 1.2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf max. 0,55 begrenzt.

Sonstiges Sondergebiet (SO 1, SO 3a, SO 3b, SO 4a, SO 4b) nach § 11 Abs. 2 BauNVO "SO Photovoltaikpark". Das Sondergebiet "SO Photovoltaikpark" dient der Unterbringung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)

Anbauverbotszone der St2360 von 20,0 m

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

Flurstücksnummer

FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier:

Pflanzung einer freiwachsenden 2-reihigen Gehölzpflanzung aus Sträuchern aus autochthonem Pflanzmaterial nach Artenliste Punkt IV. 2.2.9 auf der gesamten Länge.

Ansaat mit autochthonem Saatgut Entwicklungsziel "mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" (= BNT G212)" Ansaat und Pflege gemäß Punkt IV.2.2.5.

Entwicklungsziel "mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" (= BNT G212)" Ansaat und Pflege gemäß Punkt IV.2.2.5.

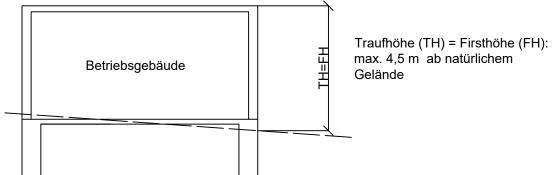
Höhenschichtlinien im aktuellen Bestand in Meter über

bestehende oberirdische Freileitung mit beidseitigem Schutzbereich von je 3,0 m und Maststandort

bestehender Waldrand, digitalisiert aus Geodaten Bayern

bestehende Wasserleitung der ZWV Gruppe Harpfing mit — — — — beidseitigem Schutzbereich von je 3,0 m

| Grundflächenzahl GRZ max. 0,55 Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche



BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 2.1 Schutz von Boden 2.1.1 Stellplätze, Zufahren und Betriebswege

2.0 FESTSETZUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON

Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen zu befestigen.

2.1.2 Aufschüttungen, Abgrabungen rechnen.Der Bauwerber muss diesbezüglich eigenverantwortlich Vorsorge treffen und die Der bestehende Geländeverlauf ist zu erhalten. Ausnahmen im Bereich geplanter Ei und Ausfahrtsbereiche (siehe Planzeichen II. 3.1) für Aufschüttungen und Abgrabungen von max. 1,0 m sind erlaubt. Im Bereich der Betriebsgebäude sind auf Aufschüttungen von max. 0,5 m zulässig.

Bei einer aktiven Reinigung sind ausschließlich Reinigungsmittel zu verwenden, die biologisch abbaubar und nicht wassergefährdend sind.

Schutz von Natur

2.2.1 Schutz der heimischen Insektenwelt Eine nächtliche Beleuchtung ist aus Gründen des Artenschutzes grundsätzlich unters

2.2.2 Rehdurchschlupf Zugunsten des des Artenschutzes sowie des Biotopverbundes sind in den Ecken de Geltungsbereichs Rehdurchschlupfe in die Zaunanlagen einzubauen. 2.2.3 Durchlässigkeit von Zäunen

Bereich der Säulen zulässig; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm einzuhalten.

2.2.4 Dauergrünland

2.2.4.1 Entwicklung Dauergrünland

Innerhalb der eingezäunten Fläche sind alle offenen Bereiche (außer Flächen mit Festsetzung E3 gemäß Planzeichen II.6.1.3.) zu Dauergrünland zu entwickeln. 2.2.4.2 Pflegemaßnahmen Dauergrünland

Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im

Generell ist keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung zulässig 2.2.5 extensive Wiesenfläche

2.2.5.1 Ansaat extensive Wiesenfläche

Flächen E2 (siehe Planzeichen II. 6.1.2) Die offenen Bereiche **E2** außerhalb der Einzäunung sind mit autochthonem Saatgut anzusäen.

Fläche E3 (siehe Planzeichen II. 6.1.3) Die offenen Bereiche zwischen den Modulreihen (E3), innerhalb der Einzäunung sind mit autochthonem Saatgut anzusäen. Für die Ansaat der extensiven Wiesenfläche (E2 und E3) ist eine Mischung aus regionalem Wildgräser- und Wildstauden-Saatgut aus der Herkunftsregion 16

Entwicklungsziel "mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" (= BNT G212)"

(Ansaat im Spätsommer von Mitte August – Anfang September oder in Absprache

Das Mischungsverhältnis zwischen krautigen Pflanzen und Gräsern beträgt 50/50. Ansaatstärke ca. 3g/m².

(Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zu verwenden.

2.2.5.2 Entwicklungsziel E2 und E3 (siehe Planzeichen II. 6.1.2 und II. 6.1.3)

Die offenen Bereiche sind als mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland zu entwickeln und zu nutzen. 3 Herstellungspflege

Saatbettbereitung mit Kreiselegge für ein feinkrümeliges Saatbett. Dazu mehrere Wochen im Voraus mind. 2-3-mal mit der Kreiselegge bearbeiten und Material jeweils mehrere Wochen liegen lassen. Neuansaat nach durchgeführter Bodenbearbeitung und Saatbettherstellung die Festsetzungen in der Nutzungsschablone. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten

> mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Traunstein). Aufbringen des Saatgutes auf der Bodenoberfläche (kein Einarbeiten) mit anschließendem Anwalzen.

2.2.5.4 Pflegemaßnahmen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege Zur Aushagerung der ehemaligen Ackerstandorte sind in den ersten 5 Jahren je nach Bedarf zusätzliche Schröpfschnitte im zeitigen Frühjahr durchzuführen.

• Um unerwünschte Beikräuter und Beigräser in Schach zu halten, ist im nächsten Frühjahr sowie bei Bedarf weitere Male im 1. und 2. Jahr bei einer Aufwuchshöhe von ca.15 cm ein Schröpfschnitt mit hoch eingestelltem Mähwerk auf 5-8 cm

Wuchshöhe durchzuführen und anschließend das Mahdgut abzutransportieren. Der Schröpfschnitt ist ggf. zu wiederholen. 1. Mahd ab dem 15. Juli; 2. Mahd ab Ende August. Entfernung des Mähgutes, die Nutzung des Schnittgutes als Heu wird empfohlen. Mulchen ist unzulässig.

Einsatz eines Schlegelmähers ist nicht erlaubt. keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

2.2.5.5 Sollte auf den Flächen E3 eine Beweidung vorgesehen sein, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Traunstein im Vorfeld ein geeignetes Beweidungskonzept abzustimmen.

2.3 Schutz von Landschaft die Brandschutzmaßnahmen gemäß BVES "Vorbeugender und abwehrender

2.3.1 2-reihige Gehölzhecken

2.3.1.1 Gehölzpflanzungen Die Gehölzpflanzungen sind gemäß planlichen Festsetzungen II. 6.1.1., unter Verwendung der unter Punkt IV. 2.3.1.3 angebebenen Arten anzulegen.

2 Pflegemaßnahmen Pflanzung Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersa in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

2.3.1.3 Zu verwendende Gehölze: Auswahlliste standortheimischer Sträucher (aus autochthonem Pflanzmaterial)

Berberis vulgaris Kornelkirsche Cornus mas Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Hasel Craetegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Heckenkirsche Ligustrum vulgare Liguster

Echter Kreuzdorn Rhamnus cartharticus Hunds-Rose Rosa canina Essig-Rose Rosa gallica Mit der Zaunanlage (Zaunlinie) ist bei angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Rosa tomentosa Schwarzer Holunder Sambucus nigra Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

Viburnum lantana

1.0 GRENZABSTÄNDE Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten: 2,0 m bei Einzelbäumen Zu Nachbargrundstücken: 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von

max. 2,0 m Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen 2.0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m Im Übrigen wird auf die Vorgaben des 7. Abschnitts des AGBGB (Gesetz zur Ausführung des

Bürgerlichen Gesetzbuchs) verwiesen. SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur

Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu

Wolliger Schneeball

Bei einer Beweidung der Flächen ist ggf. der zuständige Berater für Schafhaltung einzuschalten. 4.0 ANGRENZENDE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm, sowie eventuelle Steinschlagschäden sind vom Betreiber entschädigungslos zu dulden. Die regelmäßige Pflege der Planungsfläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen

bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

5.0 AUSHUBARBEITEN / ALTLASTEN Überschüssiges Aushubmaterial ist einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zu zuführen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

Bauweise den Verhältnissen anpassen, damit keine Schäden an Gebäuden bzw. Anlagen auftreten können. Es wird empfohlen generell alle kritischen Punkte (z.B. Eingangstüren, empfindliche Anlagenteile etc.) von baulichen Anlagen auf diese Gegebenheiten hin auszurichten Grundsätzlich ist das anfallende Niederschlagswasser möglichst breitflächig über eine belebte Oberbodenschicht auf den Grundstücken innerhalb des Plangebietes zu versickern. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Um einen nachteiligen Wasserübertritt auf die angrenzenden Nachbargrundstücke im Sinne von § 37 WHG zu vermeiden, sollen im Randbereich ausreichend bemessene Entwässerungsmulden angelegt werden. Der Bauwerber hat eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

6.0 AUSGLEICHSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Gemäß dem Schreiben zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 ist kein Ausgleich erforderlich (vgl. Begründung und Umweltbericht).

Auf den hier überplanten Flächen sind keine Altlasten kartiert sowie nach derzeitigem

diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

6.0 HOCHWASSER / STARKREGENEREIGNISSE

Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bekannt, und es gibt keine Hinweise auf

anderweitige Bodenkontaminationen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu

schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in

Durch die zunehmende Intensität von Starkregenereignissen ist ggf. mit Überflutungen zu

benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten

bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine

ZUGÄNGLICHKEIT DER TECHNISCHEN NORMEN, RICHTLINIEN ETC. Alle technischen Normen, Richtlinien, Arbeitsblätter und sonstigen technischen Vorschriften, auf die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden bei der Gemeinde zu den üblichen Öffnungszeiten kostenlos zur Einsicht bereitgehalten.





Gemeinde Schnaitsee Landkreis Traunstein Regierungsbezirk Oberbayern Verfahrensvermerke Grundkarte erstellt auf digitaler

Flurkarte des Vermessungsamtes ____ die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grunordnung "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1" beschlossen Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. rühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltalkparl Schnaitsee 1" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom ____ bis ____ 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom ____ bis _____

 Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 Der Gemeinderat Schnaitsee hat mit Beschluss vom ____ den Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1" in der Fassung vom __._. gebilligt.

Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst. 5. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1 in der Fassung vom _____ erfolgte in der Zeit vom ____ bis

die Bodenbeschaffenheit können

Zeichungen und Text abgeleitet emeinde Schnaitsee hat mit Beschluss vom ____ den Bebauungsplan mit integr rdnung "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1" in der Fassung vom ___ als Sa Thomas Schmidinger, 1. Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtilich übernommene Schnaitsee, den __.__. Planungen und Gegebenheiten

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Schnaitsee 1" wurde am ____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom _____ damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die 4 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

e unsere Zustimmung darf die | | Schnaitsee, den __.__, ng nicht geändert werden. Entwurfsbearbeitung: 06.10.2025

www.jocham-kellhuber.de

M 1:1.000

Planunterlagen:

vom 04/2025

Koordinatensystem: UTM 32

JOCHAM KESSLER KELLHUBER Landschaftsarchitektur Stadtplanung GmbH Am Sportplatz 7 Josef-Straubinger-Weg 3 k 94547 Iggensbach 84571 Reischach +49 9903 20 141-0 +49 8670 91 87 666 info@jocham-kellhuber.de

KESSLER KELLHUBER

Thomas Schmidinger, 1. Bürgermeister

Thomas Schmidinger, 1. Bürgermeister